

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den weiterführenden Masterstudiengang
"Theological Research"**

vom 8. Dezember 2004

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studien- und Prüfungsaufbau
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 13 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Zeugnis und Masterurkunde
- § 19 Wiederholung der Fachprüfungen und der Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der weiterführende Masterstudiengang "Theological Research" ermöglicht einen international vergleichbaren Studienabschluss als wissenschaftliche Qualifikation im Bereich theologischer Forschung. Das Studium soll einen Überblick über die Zusammenhänge der Theologie, ihre Methoden und Erkenntnisse vermitteln.
- (2) Das Master-Studium "Theological Research" kann mit dem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Arts" abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge der Theologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und in der Lage ist, an einem Schwerpunktthema auch vertieft theologisch kompetent zu arbeiten (Masterarbeit).
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Theologische Fakultät, den akademischen Grad "Master of Arts".

§ 3 Regelstudienzeit, Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von drei Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. Das vierte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 15 Leistungspunkte auf die mündliche Abschlussprüfung.
- (3) Das Studium besteht aus einem wählbaren Hauptfach und drei wählbaren Nebenfächern.
- (4) Zu wählende Haupt- und Nebenfächer sind die Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (einschließlich Fundamentaltheologie, Dogmatik und Ethik, Ökumenische Theologie, Religionsgeschichte und Missionswissenschaft, Religionsphilosophie) und Praktische Theologie (einschließlich Homiletik, Kybernetik, Poimenik, Liturgik, Religionspädagogik und Diakoniewissenschaften). Ein biblisches Fach ist obligatorisch. Andere Nebenfächer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden, wenn sie eine sinnvolle Ergänzung zum Studiengang darstellen.

- (5) Die Unterrichtssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Masterstudiengang Theological Research (im Folgenden "Prüfungsausschuss") zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter drei auf Lebenszeit beamtete Professorinnen oder Professoren, sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschuss sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Theologischen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Sie kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ebenso wie die nach § 5 an den Prüfungen Beteiligten unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer bei den mündlichen Fachprüfungen müssen mindestens eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen; ein Anspruch wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges "Theological Research" der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen

Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von einer Fachprüfung ohne triftige Gründe nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder den Prüfungstermin versäumt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen behalten Bestand.
- (3) Im Falle einer Überschreitung der von dieser Prüfungsordnung für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit festgelegten Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; Die Kandidatin oder der Kandidat hat unverzüglich einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, setzt der Prüfungsausschuss eine neue Frist fest. Bei ihrer Entscheidung hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. a) die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - b) die mündlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 2. die mündliche Abschlussprüfung
 3. die Masterarbeit.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.
- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Dazu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung entsprechend § 15 Abs. 1 anzugeben.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden: die Note 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird berechnet gemäß § 17 Abs. 2. Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| bei einem Mittelwert bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Mittelwert über 4,0 | = nicht ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote sowie der Note für die Masterarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.
- (5) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 3 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

II. Masterprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt;
 2. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang "Theological Research" immatrikuliert ist;
 3. den Nachweis erbringt über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder dem Reformierten Weltbund angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche werden durch den Fakultätsvorstand im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geregelt.
- Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
4. den Nachweis von Sprachkenntnissen durch das Vorlegen von Bescheinigungen über
 - Hebraicum oder äquivalente Hebräischkenntnisse
 - Graecum oder äquivalente Griechischkenntnisse
 - Latinum oder eine als Äquivalent vom Prüfungsausschuss anerkannte andere klassische Sprache;
 5. die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung, ob bereits eine Masterprüfung im Studiengang "Theological Research" nicht bestanden wurde oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich anderweitig in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (5) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch im Masterstudien-gang Theological Research verloren hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen
 2. der Masterarbeit
 3. der mündlichen Abschlussprüfung
- (2) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - Master-Arbeit
 - mündliche Abschlussprüfung
- abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleis-

tung wird vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit aus den Gebieten des Hauptfaches, welche die Kandidatin oder der Kandidat unter Anleitung selbständig durchführt. Mit der Masterarbeit soll gezeigt werden, dass die Fähigkeit vorhanden ist, ein theologisches Problem nach wissenschaftlichen Grundsätzen innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder oder jedem gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Prüfungsberechtigten an der Theologischen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist für eine ordnungsgemäße Anleitung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Durchführung der Masterarbeit verantwortlich.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu stellen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Der Umfang soll in der Regel 50 Seiten zu 40 Zeilen á 60 Anschlägen (120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden. Über andere Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit kann in Ausnahmefällen im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu versehen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer, von denen die oder der eine die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist; die oder der andere wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder der Theologischen Fakultät nach § 5 benannt. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor der Theologischen Fakultät sein.
- (3) Die Bewertung der Arbeit erfolgt nach der in § 11 genannten Notenskala. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Note für die Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen nach §11 Abs. 3 und 4.
- (5) Lautet eine der beiden Bewertungen auf "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss zusätzlich ein Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der beamteten Professorinnen oder Professoren bestellt. Die Arbeit ist bestanden, wenn in der weiteren Bewertung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erteilt wird. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen nach § 11 Abs. 3 und 4; ist der Mittelwert größer als 4,0, wird die Note auf "ausreichend" (4,0) festgelegt.
- (6) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn zwei der Prüferinnen oder Prüfer sie mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Hauptfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein Spezialthema vorschlagen, das dem Bereich des Hauptfaches entnommen ist. Die Prüfung erstreckt sich auch, aber nicht ausschliesslich auf dieses Spezialthema.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Einzelprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidat die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfung in englischer Sprache abgenommen werden.
- (7) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeit jeweils mit einem Drittel gewichtet. Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist dazu zuvor eine Gesamtnote zu bilden, die sich aus den ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen zusammensetzt.

§ 18 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Wurde die Masterprüfung bestanden, so wird - nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Auf Antrag kann zusätzlich ein "Diploma Supplement" in englischer Sprache beigelegt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten "grades", "grade points" und "credit points" sowie den "grade point average" und den "total grade" und den insgesamt erreichten "credit points".
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Ur-

kunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. Die Urkunde wird von der Theologischen Fakultät ausgestellt, von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel

durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage 1: Aufbau des Studiums

1. Die fünf Hauptfächer und ihre Teilfächer

In der neutestamentlichen Wissenschaft (MNT) und in der Alttestamentlichen Wissenschaft (MAT) werden mit historischen und literaturwissenschaftlichen Methoden die Schriften des Alten (geschichtliche Literatur, Weisheitsliteratur, prophetische Literatur, poetische Literatur und Gesetzessammlungen) und des Neuen Testaments (paulinische Literatur, johanneische Literatur, Synoptische Literatur, sonstige Literatur der dritten Generation des Urchristentums) untersucht, die in das Leben des christlichen Glaubens in der Gegenwart in mannigfacher Weise kontextuell eingebunden sind. Die Kirchen- und Theologiegeschichte (MKG) untersucht das Leben des christlichen Glaubens in seiner Geschichte bis zur Gegenwart (Alte Kirche, Kirchengeschichte des Mittelalters, Kirchengeschichte der Reformationszeit, Kirchengeschichte der Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte) und ist notwendig, um die Identität partikularer christlicher Gemeinschaften für die Gegenwart identifizieren zu können. In der Systematischen Theologie (MST) mit ihren Teilfächern Fundamentaltheologie, Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie, Ökumenische Theologie, Religionsgeschichte und Missions-

wissenschaft wird der christliche Glaube, seine Voraussetzungen, Wahrheitsansprüche und Folgen aus der Perspektive wissenschaftstheoretischer Reflexion, aus der Perspektive interner Kohärenz, aus der Perspektive des Bezugs auf die ethische Praxis, aus der Perspektive denkerischer Verantwortung sowie aus der Perspektive des Dialogs mit anderen Weltanschauungen thematisiert. Die Praktische Theologie (MPT) einschließlich ihrer Teilfächer Homiletik, Kybernetik, Poimenik, Liturgik, Religionspädagogik und Diakoniewissenschaften thematisiert als Theorie für die Praxis das umfassende Handeln des christlichen Glaubens in und aus der Kirche für die Gesellschaft in der methodischen Erforschung der Verkündigung, der Leitung, der Seelsorge, der zeichenhaften Darstellung, sowie des Bildungsauftrags und des diakonischen Auftrags.

2. Kompetenzerwerb innerhalb der Module

In M1 (Überblicksvorlesungen) wird umfangreiches Überblickswissen über den gesamten Bereich eines der fünf theologischen Fächer einschließlich aller seiner Teilgebiete vermittelt. Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, theologische Teilfächer im umfassenden Koordinatensystem theologischer Bildung zu verorten.

In M2 (Seminare) hat der Studierende Gelegenheit, selbstständig an bereits wissenschaftlich erschlossenen Quellen und Problemkontexten die jeweiligen Methoden des entsprechenden Faches einzuüben und so erste eigenständige theologische Kompetenz zu erwerben.

In M3 (Spezialvorlesungen) wird der Studierende umfassend in *eines* der Teilfächer der fünf Hauptfächer eingeführt. Auf diese Weise wird der Studierende befähigt, innerhalb dieses Teilfaches ein eigenes Gebiet für die eigene Forschung entdecken zu können.

In M4 (Forschungsseminare) erhält der Studierende die Möglichkeit, anhand aktueller Forschung sich mit den methodischen und sachgemäßen Spezifika der augenblicklichen Forschungslage vertraut zu machen.

3. Zielkompetenz für die Masterarbeit

Alle vier genannten Kompetenzen, (1.) die Ausbildung eines Koordinatensystems der theologischen Wissenschaften (vermittelt durch M1), (2.) der Erwerb einer eigenständigen wissenschaftlichen Praxis an erschlossenen Themen (vermittelt durch M2), (3.) die Detailkenntnis möglicher Teildisziplinen für die eigene Forschungspraxis (vermittelt durch M3) und (4.) die Einübung in gegenwärtige Forschungstendenzen (vermittelt durch M4) stellen notwendige Fertigkeiten dar, die für die Anfertigung der Masterarbeit erforderlich sind.

4. Überblick über die einzelnen Module des Studienganges

4.1 Modulüberblick und Erläuterungen

Aufgrund der Beschreibung der Gegenstände und Fächer des Studienganges sowie der Ziele, Kompetenzen und Studienformen des Studienganges ergeben sich folgende Module:

Überblicksvorlesungen M1, je 10 CP's:	Hauptseminare M2, je 10 CP's:	Spezialvorlesungen M3, je 5 CP's	Forschungsseminare M4, je 5 CP's
MAT1 MNT1 MKG1 MST1 MPT1	MAT2 MNT2 MKG2 MST2 MPT2	MAT3 MNT3 MKG3 MST3 MPT3	MAT4 MNT4 MKG4 MST4 MPT4

--	--	--	--

Aus M1 und M2 sind je vier Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Typs (MAT, MNT, MKG, MST, MPT) zu wählen. Dabei müssen die in M1 und M2 gewählten Typen einander entsprechen. Aus M3 und M4 ist je eine Lehrveranstaltung zu wählen. Die gewählten Typen in M3 und M4 müssen einander entsprechen. Dieser Typ muß den schon in M1 und M2 gewählten Typen entsprechen.

M3 und M4 beziehen sich damit auf das Hauptfach; M1 und M2 beziehen sich auf das Hauptfach und die Nebenfächer.

Daraus ergibt sich: Das Studium besteht aus vier Lehrveranstaltungen M1, vier M2, einem des Typs M3 und einem des Typs M4

Jede Lehrveranstaltung dauert ein Semester.

Voraussetzung an der Teilnahme einer Lehrveranstaltung M3 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung M1 des gleichen Typs (MAT, MNT, MKG, MST, MPT). Voraussetzung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung M4 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung M2 des entsprechenden Typs (MAT, MNT, MKG, MST, MPT).

Die Teilnahme von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fächer innerhalb der Lehrveranstaltungsarten (M1, M2, M3, M4) ist voneinander unabhängig.

Die erbrachten Leistungen werden benotet; eine Umrechnung in das ECTS-System ist zwanglos möglich. Unabhängig von dieser Bewertung werden für jede Lehrveranstaltung credit-points (CP) vergeben, die den Arbeitsaufwand angeben.

Lehrveranstaltungen nach M1 und M2 entsprechen je 10 CP's; Lehrveranstaltungen nach M3 und M4 entsprechen je 5 CP's.

Damit kann der Studienplan so gewählt werden, daß ein Semester 30 CP's entspricht. Der Arbeitsaufwand entspricht in drei Semestern somit 90 CP's.

4.2 Beispielstundenplan

Altes Testament markiert in dem Bsp. das gewählte Hauptfach, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie die gewählten Nebenfächer:

Semester 1		Semester 2		Semester 3	
MAT1	10 CP's	MAT2	10 CP's	MAT3	5 CP's
MNT1	10 CP's	MNT2	10 CP's	MAT4	5 CP's
MST2	10 CP's	MKG1	10 CP's	MKG2	10 CP's
				MST1	10 CP's

Anlage 2: Module

Modul: Altes Testament 1

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MAT1 wird dem Studierenden ein umfangreiches Überblickswissen über den gesamten Bereich der Exegese, des historischen Hintergrundes oder der Theologiegeschichte

01-03-9	08.12.2004	01-17
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

te des Alten Testaments geboten einschließlich der Teilgebiete Pentateuch, historische Bücher, Psalmen, Weisheitsliteratur und Prophetie.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine spätere Forschungstätigkeit auf die Traditionen alttestamentlicher Texte zu beziehen.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung mit Tutorien

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist obligatorisch, wenn AT zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Vorlesung, Tutorium und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Altes Testament 2

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MAT2 hat der Studierende Gelegenheit, in selbstständiger Arbeit an bereits wissenschaftlich erschlossene Quellen und Problemkonstellationen die jeweiligen Methoden der alttestamentlichen Wissenschaft einzuüben. Die Inhalte beziehen sich auf eines der im Modul AT1 spezifizierten Angaben.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, erste eigenständige exegetisch-alttestamentliche Kompetenz zu erwerben.

b) Lehrformen

2 Stunden Seminare und Übungen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus. Die Vorgängigkeit des Moduls AT1 wird empfohlen.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn AT zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Teilnahme und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Altes Testament 3*a) Inhalte und Qualifikationsziele*

Im Modul MAT 3 wird der Studierende umfassend in *eines* der Teilfächer (geschichtliche Literatur, Weisheitsliteratur, prophetische Literatur, poetische Literatur, Gesetzessammlungen, Geschichte einzelner Perioden oder Problemkontexte des AT) eingeführt.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, innerhalb dieses Teilfaches ein eigenes Gebiet für die eigene Forschung entdecken zu können.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Besuch der Module MAT 1 und MAT 2

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges, sowie im Rahmen des Promotionsstudiums verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn AT als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 2 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Altes Testament 4*a) Inhalte und Qualifikationsziele*

Im Modul MAT4 erhält der Studierende die Möglichkeit, anhand aktueller Forschung sich mit den methodischen und sachgemäßen Spezifika der augenblicklichen Forschungslage eines der Teilfächer, wie sie inhaltlich in der Beschreibung zu MAT3 spezifiziert sind, vertraut zu machen.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine eigene Forschungstätigkeit auf dem Augenblicklichen Stand alttestamentlicher Forschung durchzuführen.

b) Lehrformen

2 Stunden Forschungsseminare oder Kolloquien, ggf. mit Forschungsgruppen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorgängiger Besuch von MAT1 und MAT2; vorgängiger oder gleichzeitiger Besuch von MAT4

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Promotionsstudiengang verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn AT als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 4 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

01-03-9	08.12.2004	01-21
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

1 Semester.

Modul: Neues Testament 1

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MNT1 wird dem Studierenden ein umfangreiches Überblickswissen über den gesamten Bereich der Exegese, des historischen Hintergrundes oder der Theologiegeschichte des Neuen Testaments geboten einschließlich der Teilgebiete paulinische Literatur, johanneische Literatur, synoptische Literatur, sonstige Literatur der dritten Generation des Urchristentums.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine spätere Forschungstätigkeit auf die Traditionen neutestamentlicher Texte zu beziehen.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung mit Tutorien

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn NT zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Vorlesung, Tutorium und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Neues Testament 2*a) Inhalte und Qualifikationsziele*

Im Modul MNT2 hat der Studierende Gelegenheit, in selbstständiger Arbeit an bereits wissenschaftlich erschlossene Quellen und Problemkonstellationen die jeweiligen Methoden der neutestamentlichen Wissenschaft einzuüben. Die Inhalte beziehen sich auf eines der im Modul NT1 spezifizierten Angaben.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, erste eigenständige exegetisch-neutestamentliche Kompetenz zu erwerben.

b) Lehrformen

2 Stunden Seminare und Übungen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus. Die Vorgängigkeit des Moduls NT 1 wird empfohlen.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn NT zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Teilnahme und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Neues Testament 3*a) Inhalte und Qualifikationsziele*

Im Modul MNT3 wird der Studierende umfassend in *eines* der Teilfächer neutestamentlicher Wissenschaft, wie sie unter der Beschreibung zu MNT1 angegeben sind, eingeführt.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, innerhalb dieses Teilfaches ein eigenes Gebiet für die eigene Forschung entdecken zu können.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Besuch der Module MNT1 und MNT2

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges, sowie im Rahmen des Promotionsstudiums verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn AT als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 2 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Neues Testament 4

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MAT4 erhält der Studierende die Möglichkeit, anhand aktueller Forschung sich mit den methodischen und sachgemäßen Spezifika der augenblicklichen Forschungslage eines der Teilfächer, wie sie inhaltlich in der Beschreibung zu MNT1 spezifiziert sind, vertraut zu machen.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine eigene Forschungstätigkeit auf dem augenblicklichen Stand neutestamentlicher Forschung durchzuführen.

b) Lehrformen

2 Stunden Forschungsseminare oder Kolloquien, ggf. mit Forschungsgruppen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorgängiger Besuch von MNT1 und MNT2; vorgängiger oder gleichzeitiger Besuch von MNT4

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Promotionsstudiengang verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn NT als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Noten-

01-03-9	08.12.2004	01-25
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

schema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 4 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Kirchen- und Theologiegeschichte 1

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MKG1 wird dem Studierenden ein umfangreiches Überblickswissen über den gesamten Bereich des Lebens des christlichen Glaubens in seiner Geschichte bis zur Gegenwart gegeben. Dieser Überblick ist notwendig, um die Identität partikularer christlicher Gemeinschaften für die Gegenwart identifizieren zu können.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine spätere Forschungstätigkeit auf die Traditionen der Kirchen- und Theologiegeschichte zu beziehen.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung mit Tutorien

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn KG zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Vorlesung, Tutorium und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Kirchen- und Theologiegeschichte 2*a) Inhalte und Qualifikationsziele*

Im Modul MKG 2 hat der Studierende Gelegenheit, in selbstständiger Arbeit an bereits wissenschaftlich erschlossene Quellen und Problemkonstellationen die jeweiligen Methoden der theologiehistorischen Wissenschaft einzuüben. Die Inhalte beziehen sich auf die Inhalte von MKG 1 korreliert.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, erste eigenständige theologiehistorische Kompetenz zu erwerben.

b) Lehrformen

2 Stunden Seminare und Übungen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus. Die Vorgängigkeit des Moduls KG 1 wird empfohlen.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn KG zu den gewählten Fächern gehört.

01-03-9	08.12.2004	01-27
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Teilnahme und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Kirchengeschichte 3

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MKG 3 wird der Studierende umfassend in *eine* der Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte (alte Kirche, Kirchengeschichte des Mittelalters, Kirchengeschichte der Reformationszeit, Kirchengeschichte der Neuzeit, kirchliche Zeitgeschichte) eingeführt. Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, innerhalb dieses Teilfaches ein eigenes Gebiet für die eigene Forschung entdecken zu können.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung mit Tutorien

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Besuch der Module MKG1 und MKG2

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges, sowie im Rahmen des Promotionsstudiums ver-

wendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn KG als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 2 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Kirchen- und Theologiegeschichte 4

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MKG 4 erhält der Studierende die Möglichkeit, anhand aktueller Forschung sich mit den methodischen und sachgemäßen Spezifika der augenblicklichen Forschungslage eines der Teilfächer, wie sie inhaltlich in der Beschreibung zu MKG 3 spezifiziert sind, vertraut zu machen.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine eigene Forschungstätigkeit auf dem augenblicklichen Stand theologiehistorischer Forschung durchzuführen.

b) Lehrformen

2 Stunden Forschungsseminare oder Kolloquien, ggf. mit Forschungsgruppen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorgängiger Besuch von MKG 1 und MKG 2; vorgängiger oder gleichzeitiger Besuch von MKG 3

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Promotionsstudiengang verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn KG als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 4 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Systematische Theologie 1

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MST 1 wird dem Studierenden ein umfangreiches Überblickswissen über eines der Teilfächer der Systematischen Theologie einschließlich ihrer Teilfächer Fundamentaltheologie, Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie, Religions-, -missions, und Ökumenwissenschaften geliefert. In der Systematischen Theologie wird der christliche Glaube, seine Voraussetzungen, Wahrheitsansprüche und Folgen aus der Perspektive wissenschaftstheoretischer Reflexion, aus der Perspektive interner Kohärenz, aus der Perspektive des Bezugs auf die ethische Praxis, aus der Perspektive denkerischer Verantwortung sowie aus der Perspektive des kommunikativen Dialogs mit anderen Weltanschauungen thematisiert. Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine spätere Forschungstätigkeit auf der Basis eines weiteren systematisch-theologischen Wissens betreiben zu können.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung mit Tutorien

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn ST zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Vorlesung, Tutorium und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Systematische Theologie 2

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MST 2 hat der Studierende Gelegenheit, in selbstständiger Arbeit an bereits wissenschaftlich erschlossene Quellen und Problemkonstellationen die jeweiligen Methoden eines der unter MST 1 beschriebenen Teilfächer der systematisch-theologischen Wissenschaft einzuüben.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, erste eigenständige systematisch-theologische Kompetenz zu erwerben.

01-03-9	08.12.2004	01-31
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

b) Lehrformen

2 Stunden Seminare und Übungen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus. Die Vorgängigkeit des Moduls ST 1 wird empfohlen.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn ST zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Teilnahme und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Systematische Theologie 3

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MST 3 wird der Studierende umfassend in *eines* der klassischen loci *eines* der unter MST 1 beschriebenen Teilgebiete eingeführt.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, innerhalb dieses locus des Teilfaches

ein Gebiet für die eigene Forschung entdecken zu können.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung mit Tutorien

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Besuch der Module MST1 und MST2

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges, sowie im Rahmen des Promotionsstudiums verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn ST als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 2 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Systematische Theologie 4

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MST 1 erhält der Studierende die Möglichkeit, anhand aktueller Forschung sich mit den methodischen und sachgemäßen Spezifika der augenblicklichen Forschungslage

eines der loci *eines* der Teilfächer, wie sie inhaltlich in der Beschreibung zu MST 1 spezifiziert sind, vertraut zu machen.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine eigene Forschungstätigkeit auf dem augenblicklichen Stand systematisch-theologischer Forschung durchzuführen.

b) Lehrformen

2 Stunden Forschungsseminare oder Kolloquien, ggf. mit Forschungsgruppen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorgängiger Besuch von MST 1 und MST 2; vorgängiger oder gleichzeitiger Besuch von MST 3

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Promotionsstudiengang verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn ST als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 4 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Praktische Theologie 1

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im MPT 1 wird dem Studierenden ein umfangreiches Überblickswissen über das Gebiet der praktischen Theologie einschließlich eines ihrer Teilfächer Homiletik, Kybernetik, Poimenik, Liturgik, Religionspädagogik und Diakoniewissenschaften vermittelt..

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine spätere Forschungstätigkeit auf der Basis eines weiteren praktisch-theologischen Wissens betreiben zu können.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung mit Tutorien

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudien- gang, sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn PT zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Vorlesung, Tutorium und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Systematische Theologie 2

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MPT 2 hat der Studierende Gelegenheit, in selbstständiger Arbeit an bereits wissenschaftlich erschlossene Quellen und Problemkonstellationen die jeweiligen Methoden eines der unter MPT 1 beschriebenen Teilfächer der praktisch-theologischen Wissenschaft einzuüben.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, erste eigenständige praktisch-theologische Kompetenz zu erwerben.

b) Lehrformen

2 Stunden Seminare und Übungen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Es bestehen keine Voraussetzungen über die Inskriptionsvoraussetzungen hinaus. Die Vorgängigkeit des Moduls PT 1 wird empfohlen.

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Diplomstudiengang sowie im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn PT zu den gewählten Fächern gehört.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 10 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden für Teilnahme und Prüfungsvorbereitung

i) Dauer

1 Semester.

Modul: Praktische Theologie 3*a) Inhalte und Qualifikationsziele*

Im Modul MPT 3 wird der Studierende umfassend in *eines* der klassischen loci *eines* der unter MPT 1 beschriebenen Teilgebiete eingeführt.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, innerhalb dieses locus des Teilfaches ein Gebiet für die eigene Forschung entdecken zu können.

b) Lehrformen

4 Stunden Vorlesung mit Tutorien

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Besuch der Module MPT1 und MPT2

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist Lehramtsstudiengang, im Studiengang Mag.-theol., im Rahmen des auf kirchliche Prüfungen zielenden Studienganges, sowie im Rahmen des Promotionsstudiums verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn PT als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 2 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) Dauer

1 Semester.

01-03-9	08.12.2004	01-37
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Modul: Praktische Theologie 4

a) Inhalte und Qualifikationsziele

Im Modul MPT 1 erhält der Studierende die Möglichkeit, anhand aktueller Forschung sich mit den methodischen und sachgemäßen Spezifika der augenblicklichen Forschungslage *eines* der loci *eines* der Teilfächer, wie sie inhaltlich in der Beschreibung zu MPT 1 spezifiziert sind, vertraut zu machen.

Ziel: Der Studierende wird auf diese Weise befähigt, seine eigene Forschungstätigkeit auf dem augenblicklichen Stand systematisch-theologischer Forschung durchzuführen.

b) Lehrformen

2 Stunden Forschungsseminare oder Kolloquien, ggf. mit Forschungsgruppen

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorgängiger Besuch von MPT 1 und MPT 2; vorgängiger oder gleichzeitiger Besuch von MPT 3

d) Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul ist im Promotionsstudiengang verwendbar. Im Rahmen des MThR ist es obligatorisch, wenn PT als Hauptfach gewählt ist.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreiche Teilnahme

f) Leistungspunkte und Noten

Es werden 5 ECTS Punkte vergeben. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend dem Notenschema der Prüfungsordnung.

g) Häufigkeit des Angebots

Mindestens einmal innerhalb von 4 Semestern.

h) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) *Dauer*

1 Semester.

Anlage 3

Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2004, S. 821.